

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachung über den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Düren
- (2) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (3) Öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/146 „Gebiet Rurstraße – Jahnstraße (jetzt: Langenberger Straße)– Kirmesplatz – Rurdammweg – Martinstraße (jetzt: Büngelerstraße)“ in Düren
- (4) Stadtplanung zur Diskussion - Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr.1/387 "Nördlich der Heinrich-Dauer-Straße" in Düren
- (5) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (6) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (7) Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

(1)

### **Bekanntmachung der Stadt Düren**

#### **I.**

### **Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Düren**

Der von der Betriebsleitung aufgestellte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Düren wurde durch die mit Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG GmbH, Bonn, geprüft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung am 28.09.2016 folgende Beschlüsse betreffend die Feststellung des Jahresabschlusses 2015, der Verwendung des Jahresüberschusses 2015 sowie die Entlastung des Betriebsausschusses für das Wirtschaftsjahr 2015 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Düren gem. § 4 c) i.V.m. § 26 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 gefasst:

„Vorbehaltlich der Bestätigung des Jahresabschlusses 2015 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen beschließt der Rat der Stadt Düren:

- a) Der Jahresabschluss 2015, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie der Lagebericht werden in der vorgelegten Fassung mit Aktiva und Passiva in Höhe von 133.274.865,16 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.507.543,86 € festgestellt.
- b) Von dem unter a) festgestellten Jahresüberschuss 2015 wird ein Betrag in Höhe von 3.100.000,- € an die Stadt Düren ausgeschüttet.
- c) Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 407.543,86 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- d) Dem Betriebsausschuss wird gem. § 4 c) EigVO für das Wirtschaftsjahr 2015 die Entlastung erteilt.“

Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie der Lagebericht können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses über die Internetseite [www.dueren.de](http://www.dueren.de) oder vor Ort bei der Stadtentwässerung Düren, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, Zimmer 418, während der Dienstzeiten montags – freitags 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und donnerstags 14.00 Uhr – 17.00 Uhr eingesehen werden.

## II. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Mit Schreiben vom 02.11.2016 wurde durch den abschließenden Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) der Jahresabschluss 2015 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Düren bestätigt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtentwässerung Düren. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG GmbH, Bonn, bedient. Diese hat mit Datum vom 19.08.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtentwässerung Düren – Eigenbetriebsähnliche Einrichtung – für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung,

Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtentwässerung Düren – eigenbetriebsähnlichen Einrichtung –. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 02.11.2016

GPA NRW  
Im Auftrag

Thomas Siegert

## III. Bekanntmachungsanordnung

Die Beschlüsse des Rates der Stadt Düren vom 28.09.2016 zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) vom 02.11.2016 zum Jahresabschluss 2015 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung

Düren werden hiermit gem. § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 i.V.m. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 09.03.1981 bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung ist auch über die Internetseite [www.dueren.de](http://www.dueren.de) einsehbar.

Düren, den 22.12.2016

Paul Larue  
Bürgermeister

(2)

## Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren  
Aktenzeichen: 50301.T 276, 277

Düren, 22.12.2016

Die an Frau Maria Bonfanti, zuletzt wohnhaft in Italien, gerichtete Schreiben vom 22.12.2016 können bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 202, eingesehen werden.

Hinweis:

Die vorbezeichneten Dokumente werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Diese sind zusätzlich abrufbar über die Internetseite <http://www.dueren.de/amtsblatt>.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
gez. Babel  
Sachgebietsleiter

(3)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

### Öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/146 „Gebiet Rurstraße – Jahnstraße (jetzt: Langenberger Straße)– Kirmesplatz – Rurdammweg – Martinstraße (jetzt: Büngelerstraße)“ in Düren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 28.05.2015 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1/146 „Gebiet Rurstraße - Jahnstraße (jetzt: Langenberger Straße) –

Kirmesplatz – Rurdammweg - Martinstraße (jetzt: Büngelerstraße)“ in Düren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) – Vereinfachtes Verfahren – in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB aufzustellen. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gleichzeitig die öffentliche Auslegung der Bebauungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB angeordnet.

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt vom 25.06.2015 öffentlich bekanntgemacht.

Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung abgesehen.

Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel der Planung ist es, die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten und Prostitutionsbetrieben aller Art einzuschränken, bzw. generell auszuschließen. Mit der Änderung des Bebauungsplans soll einem Trading Down entgegengewirkt werden.

Der Geltungsbereich des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/146 ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW (ohne Maßstab)

Der Entwurf zur Bebauungsplanänderung nebst Begründung liegt in der Zeit

**vom 23.01.2017 bis 24.02.2017 einschließlich**

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005 aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

montags bis mittwochs 08.00 - 12.00 Uhr,  
und 14.00 - 16.00 Uhr,  
donnerstags 08.00 - 12.00 Uhr,  
und 14.00 - 17.00 Uhr,  
freitags 08.00 - 12.00 Uhr.

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind, z.B. von Bebauungsplänen. Ein solcher Antrag ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) einsehbar.

Düren, den 13.12.2016

**Paul Larue**  
**Bürgermeister**

(4)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

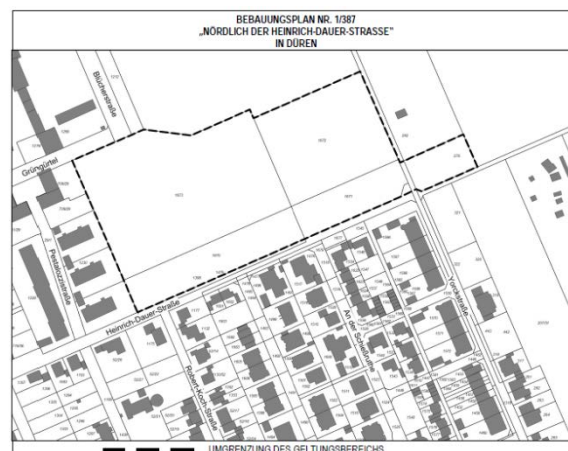
### Stadtplanung zur Diskussion Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr.1/387 "Nördlich der Heinrich-Dauer-Straße" in Düren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 05.07.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr.1/387 "Nördlich der Heinrich-Dauer-Straße" in Düren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -Bebauungspläne der Innenentwicklung aufzustellen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Wohngebietes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW (ohne Maßstab)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1/387 erfolgt in der Zeit

**vom 23.01.2017 bis 24.02.2017 einschließlich**

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005. Es besteht die Gelegenheit zur Einsicht sowie zur Äußerung und Erörterung des Planentwurfes mit einem/r sachkundigen Vertreter/in des Amtes für Stadtentwicklung während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs 08.00 - 12.00 Uhr,  
und 14.00 - 16.00 Uhr,  
donnerstags 08.00 - 12.00 Uhr,  
und 14.00 - 17.00 Uhr,  
freitags 08.00 - 12.00 Uhr.

Schriftliche Stellungnahmen können während der oben genannten Frist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplanentwurf unberücksichtigt bleiben.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) einsehbar.

Düren, den 22.12.2016

**Paul Larue**  
**Bürgermeister**

(5)

Stadt Düren  
Aktenzeichen: 50303.E 258

Düren, 03.01.2017

Das an Herrn Mehmet Mies, zuletzt wohnhaft in Schoellerstraße 40, 52351 Düren, gerichtete Schreiben vom 03.01.2017 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 205, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter [www.dueren.de/amsblatt](http://www.dueren.de/amsblatt) einsehbar.

Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
gez. Babel  
Sachgebietsleiter

---

(6)

Stadt Düren  
Aktenzeichen: 50303.E 259

Düren, 03.01.2017

Das an Herrn Mehmet Mies, zuletzt wohnhaft in Schoellerstraße 40, 52351 Düren, gerichtete Schreiben vom 03.01.2017 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 205, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter [www.dueren.de/amsblatt](http://www.dueren.de/amsblatt) einsehbar.

Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
gez. Babel  
Sachgebietsleiter

---

(7)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

### Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Düren als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

1. **Übermittlung von Daten eines Familienangehörigen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn der Familienangehörige der meldepflichtigen Person nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören – soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden – gemäß § 42 Abs. 2 BMG.**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG widersprechen.

2. **Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Abs. 1 BMG.**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

3. **Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk gemäß § 50 Abs. 2 BMG.**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

4. **Übermittlung von Daten aller volljährigen Einwohner an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnis in Buchform) gemäß § 50 Abs. 3 BMG.**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

5. **Übermittlung von Daten zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gemäß § 58c Abs. 1 Soldatengesetz.**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG widersprechen.

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Betroffene, die von ihrem Widerspruchsrecht hinsichtlich der Datenübermittlung Gebrauch machen wollen, werden hierfür gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro der Stadt Düren während den Öffnungszeiten Mo, Di, Mi und Fr 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Do 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Sa 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr abzugeben.

Ein entsprechendes Formular wird im Bürgerbüro für Sie bereitgehalten und ist auch auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de](http://www.dueren.de)) unter der Rubrik Bürgerservice – Bürgerbüro - Meldeangelegenheiten zum Ausdruck hinterlegt.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 02. Januar 2017

Der Bürgermeister

(Paul Larue )

---

### **Impressum**

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) eingesehen und zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.